

Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 95 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2014²,
beschliesst:*

Art. 1 Öffnungszeiten

¹ Läden dürfen auf dem ganzen Gebiet der Schweiz von Montag bis Freitag von 6–20 Uhr und am Samstag von 6–19 Uhr geöffnet sein.

² Die Kantone können längere Öffnungszeiten vorsehen.

Art. 2 Kantonale Feiertage

Artikel 1 gilt nicht für die nach kantonalem Recht bezeichneten Feiertage und deren Vortage.

Art. 3 Begriffe

Als Läden im Sinne dieses Gesetzes gelten physische Geschäftslokale, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich im Anbieten von Waren zum Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten besteht.

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 3

³ Auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden das Bundesgesetz vom ...⁴ über die Ladenöffnungszeiten sowie die Vorschriften der Kantone und der Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung. Hingegen unterstehen diese Betriebe den übrigen Vorschriften über die Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den

¹ SR 101

² BBl 2015 741

³ SR 742.101

⁴ SR ...; BBl 2015 741 767

zuständigen Behörden für verbindlich erklärten Regelungen über das Arbeitsverhältnis.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.